

UMWELTAMT
Untere Wasserbehörde

Herrn

08485 Lengenfeld

Dü

41317

18.04.2005

692.212/ 15/ 2005

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)

Antrag vom 13.05.2004 zur Feststellung eines „Altrechtes im Sinne des § 15 WHG“ für die Wasserkraftanlage „Lenkmühle“ in Lengenfeld/ OT Weißensand an der Göltzsch, Flusskilometer: 15,215

**Anlage: -1 Merkblatt für die Ausführung von Baumaßnahmen an Gewässern
-1 geprüfter Antrag**

A. Entscheidung

- I. Inhalt/ Feststellung
- II. Regelungen zum Betrieb
- III. Kosten
- IV. Hinweise

B. Begründung

- I. Sachverhalt
 - a) Örtliche Lage
 - b) Wasserwirtschaftliche Verhältnisse
 - c) Geprüfte Planvorlagen
- II Zuständigkeit
- III Begründung der Entscheidung /a) erteiltes Recht, b) rechtmäßige Anlagen, c) Übergang Recht
- IV Begründung der nachträglichen Regelungen
- V. Begründung der Kostenentscheidung
 - Rechtsbehelf

A.

Das Landratsamt Vogtlandkreis erlässt folgenden

Bescheid:**I. Feststellung**

Es wird festgestellt, dass der Betrieb der Wasserkraftanlage „Lenkmühle“ an der Göltzsch, Flusskilometer: 15,215 , auf der Grundlage eines Altrechtes im Sinne des § 15

WHG im folgenden Umfang zulässig ist:

- **Aufstau der Göltzsch auf eine Stauhöhe von 342,18 m ü NN (höchstes Staumaß) am Flusskilometer 15,74**
- **Ableitung von Wasser aus der Göltzsch**
- **Wiedereinleitung am Fluss-Kilometer 14,99**

Inhaber des festgestellten Altrechtes im Sinne des § 15 WHG ist zur Zeit Herr

II. Regelungen zum Betrieb der Wasserkraftanlage**1.0 Betrieb****1.1 Maßnahmen zur Gefahrenabwehr:**

a) Die Anlage muss so betrieben werden, dass keine schädlichen Schwall- und Sunkwellen erzeugt werden.

b) Die Wasserkraftanlage ist so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren verhindert werden bzw. dass dem Stand der Technik nach vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden.

c) Der Betreiber ist verpflichtet, im ihm übertragenen Unterhaltungsabschnitt das Abflussprofil von Treibgut und Anlandungen freizuhalten, den Wehrteich wenn notwendig zu beräumen, sowie von Eis freizuhalten (Öffnung einer Rinne).

d) Im Hochwasserfall und bei Eisabdrift muss der ungefährdete Zugang zu sämtlichen Bedienungseinrichtungen der Wasserkraftanlage gewährleistet sein.

e) Bei absehbaren Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit sind wassernutzende Unterlieger, der Fischereiausübungsberechtigte sowie die Fischereibehörde zur Vorbereitung gefahrvermeidender Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.

1.2 Betriebsvorschrift

Für die gesamte Wasserbenutzungsanlage ist eine Betriebsvorschrift zu erarbeiten und dem Landratsamt Vogtlandkreis in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. In der Betriebsvorschrift müssen die Unterlagen zum Nachweis der Funktionsproben der Betriebs-, Mess- und Regeleinrichtungen, Maßnahmen bei extremen Abflusssituationen (Hochwasser, Revisionsfall, Frost), die Bedienungs- und Wartungsvorschriften und die Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Störungen, Havarien sowie für Hochwasser- und Eissituationen enthalten sein.

Weiterhin sind die für den Betrieb und Wartung der Anlage verantwortlichen Person (Anlagenwart) und deren Erreichbarkeit zu benennen und die Person, die beim Betreten der Grundstücke und Anlagen im Rahmen einer behördlichen Überwachung zu benachrichtigen ist (vgl. § 95 Abs. 2 SächsWG).

Die Wasserkraftanlage ist entsprechend der Betriebsvorschrift zu betreiben.

Störungen und Havarien sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis und dem RP Chemnitz/ Umweltfachbereich Plauen anzuzeigen.

1.3 Ablagerungen, Beseitigung von Räum- und Treibgut

a) Alle beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle, insbesondere Rechengut, das aufgrund seiner Beschaffenheit und Größe aus dem Wasser herausgenommen werden muss, sind getrennt zu erfassen, auf geeigneten Plätzen zu lagern und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen. Ein Zurückführen des aus der Göltzsch entnommenen Rechengutes in das Gewässer ist verboten.

b) Das bei Unterhaltungsmaßnahmen in der Göltzsch im Bereich der Wasserkraftanlage anfallende Räumgut, soweit es aus dem Wasser herausgenommen wird, ist auf geeigneten Plätzen zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Jegliches Wiedereinbringen des entnommenen Schwemm- und Räumgutes in das Gewässer ist verboten.

c) Die Antragstellerin darf Ablagerungen, auch schlammiger Art, die aus dem Wasser herausgenommen wurden, nicht dadurch beseitigen, dass sie diese in die Göltzsch einleitet.

1.4 Unterhaltung

Der Antragsteller hat zu unterhalten :

a) die „ Göltzsch “ im Staubereich der Wehranlage, insoweit als es durch diese Anlage bedingt ist und

b) alle Benutzungsanlagen in dem altrechtlich anerkannten und genehmigten Umfang und Zustand.

c) Vorhandener Baumbestand und die natürliche Uferbestockung sind zu schonen. Für den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist DIN 18920 einzuhalten. Eine Rodung von Ufergehölzen ist auszuschließen.

1.5 Betreten der Anlagen

Die Antragstellerin hat Fußgängern das Betreten der Ufer der „ Göltzsch “ und des Betriebsgrabens außerhalb des unmittelbaren Bereiches der Wehr- und Kraftwerksanlagen auf eigene

Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Die Antragstellerin kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

1.6 Betriebstagebuch

Beim Betrieb der Wasserkraftanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Wasserdurchlaufmenge der Turbine
- Stillstands- und Wartezeiten der Anlage
- Wartungsmaßnahmen
- Kontrollbegehungen des für die Anlagenüberwachung Zuständigen
- Kontrollergebnisse, insbesondere bezüglich der Funktionstüchtigkeit der für die Einhaltung des Mindestwasserabflusses erforderlichen Anlagen
- Wasserstandsmessungen
- Entsorgungsnachweise

Die Eintragungen sind regelmäßig vorzunehmen.

Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Die Aufzeichnungen der erfassten Wasserstände sind dem Betriebstagebuch beizugeben.

III. Kostenentscheidung:

Für diese Entscheidung werden Verwaltungsgebühren in Höhe von **351,80 €** erhoben. Herr Dieter Lenk hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV. Hinweise:

1. Die Festsetzung eines Mindestwasserabflusses nach LAWA und die dafür erforderlichen baulichen Anlagen werden in Abstimmung mit dem RP Chemnitz/ Umweltfachbereich Plauen in einer nachträglichen Anordnung vorgenommen.

2. Für den Einbau einer Fischaufstiegsanlage zu Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit im Bereich der Wehranlage wird eine nachträgliche Anordnung erlassen.

Zur Erfüllung der Anordnung sind entsprechende Antragsunterlagen zur Prüfung und Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.

Diesbezüglich wird auf eine möglichst frühzeitige Zusammenarbeit/ Abstimmung mit der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Fischereibehörde hingewiesen.

3. Die Hinweise des als Anlage beigefügten Merkblattes für die Ausführung von Baumaßnahmen an Gewässern sind vom Bauherrn bei den Instandsetzungsarbeiten zu beachten.

4. Gemäß § 38 SächsWG ist eine Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe mit mindestens einer Staumarke zu versehen, an der die einzuhaltende Stauhöhe deutlich angegeben ist. Die Höhenpunkte sind durch Bezugnahme auf amtliche Festpunkte der Landesvermessung zu sichern.

Die Staumarken werden von der zuständigen Wasserbehörde gesetzt, die darüber eine Urkunde aufnimmt.

Dem Inhaber des Staurechtes und dem Betreiber der Stauanlage ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

Der Eigentümer und Betreiber der Stauanlage hat für Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Staumarken zu sorgen und jede Beschädigung und Veränderung der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

Sie tragen die Kosten für das Setzen, Unterhalten, Erneuern und Ändern der Staumarken.

5. Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 21 WHG und § 94 SächsWG sind die Beauftragten der das Gewässergrundstück verwalten-

den Behörde berechtigt, die Anlagen und Grundstücke der Antragstellerin jederzeit zu betreten, zu besichtigen und, soweit möglich zu befahren.

6. Der Antragsteller hat die vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

B. Begründung:

I. Sachverhalt:

1. Herr _____ möchte die Wasserkraftanlage „Lenkmühle“ in Lengenfeld/ OT Weißensand an der Göltzsch, die am Flusskilometer 15,215 gelegen ist wieder in Betrieb nehmen und hat mit Schreiben vom 13.05.2004 einen Antrag auf Feststellung des Altrechtes gestellt.

Die Wasserkraftanlage „Lenkmühle“ liegt innerhalb der Ortslage von Weißensand. Das Wehr befindet sich in der Göltzsch am Fluss-Kilometer 15,74.

Die alte wasserrechtliche Erlaubnis enthält keine Regelung zum Verbleib einer ökologischen Mindestwassermenge. Eine Fischaufstiegsanlage und eine Messeinrichtung zur Bestimmung der Höhe des Wasserstandes sind nicht vorhanden.

Der jetzige Zustand der baulichen Anlagen wurde im Rahmen einer Bestandsaufnahme durch das Staatliche Umweltfachamt Plauen (jetzt RP Chemnitz/ Umweltfachbereich Plauen) erfasst. Veränderungen, welche in den letzten Jahren erfolgt wären, konnten nicht festgestellt werden.

Am 02.06.2004 wurde durch das Landratsamt Vogtlandkreis zusammen mit dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen im Rahmen eines Ortstermins das Mühlengebäude besichtigt und der Obergraben und Untergraben einschließlich Wehranlage abgegangen. Anhand der vorhandenen und vorgelegten Unterlagen erfolgte eine Überprüfung und Messung von wesentlichen Anlagenteilen.

Nach Aussage des Betreibers sind bisher keine baulichen Veränderungen an der Wehranlage durchgeführt worden. Außerdem wurden die mit der Gewährleistung einer Mindestwassermenge in der Göltzsch und dem Bau einer Fischaufstiegsanlage verbundenen Folgen in technischer und finanzieller Sicht angesprochen und auf die Erfordernis einer nachträglichen Anordnung ausdrücklich hingewiesen.

Das Altrecht hinsichtlich der Wasserbenutzung ist seit 1892 in Familienbesitz, die ersten urkundlichen Erwähnungen waren 1534.

Alle Anlagenteile, die zum Wiederbetreiben der Anlage erforderlich sind, sind vorhanden, müssen jedoch vor Wiederinbetriebnahme saniert bzw. instandgesetzt werden.

Die Wasserkraftanlage ist seit ca. 1978 nicht mehr mit Wasserkraft betrieben wurden, jedoch mit Strom bis zum heutigen Tag im Teilbetrieb.

Hinweise oder alte Rechte zur Aufhebung des Wasserrechtes wurden in den Archiven nicht vorgefunden.

a) Örtliche Lage:

Gemeinde: Lengenfeld, OT Weißensand

Gemarkung: Weißensand

Landkreis: Vogtlandkreis

Gewässer: Göltzsch - Gewässer I. Ordnung,
Waldbach –Gewässer II. Ordnung

Besonderheiten: die Anlagen in der Göltzsch befindet sich im Hochwasserüberschwemmungsgebiet

GKZ: 566 2551

Wehranlage/ Ausleitung: h. 5604 552
r: 4522 595

Zulauf Waldbach: h: 5604 545
r: 4522 457

1.Freifluter/Entlastung in Göltzsch: h: 5604 700
r: 4522 174

Turbinenanlage und 2. Freifluter: h: 5604 690
(Entlastung in Untergraben) r: 4522 138

Straßendurchlass: h:5604 721
r: 4522 118

Der Begriff „Altrecht“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch im Zusammenhang mit § 15 WHG verwendet. Die Feststellung nach § 15 Abs. 1 WHG erfolgt unabhängig davon, ob die

erteilte wasserrechtliche Gestattung als ein Recht oder eine Befugnis im heutigen Rechtsverständnis zu bewerten ist. Wie aus § 15 Abs. 4 WHG hervorgeht, werden alte Rechte und alte Befugnisse gleich behandelt.

Gegenstand der Feststellung kann nur die alte wasserrechtliche Gestattung / Benutzung nach § 23, Ziffer 3 des Wassergesetzes vom 12.03.1909 in der Gestalt sein, wie sie sich aus den vorliegenden Unterlagen ergibt (hier: Eintragung im Wasserbuch für die Göltzsch, Abteilung .I.. Nr.37., für die „Stauanlage zu einem Wassertriebwerk auf dem Flurstück 40 a, b vom 27.11.1911 sowie die danach erfolgten und im Wasserbuch eingetragenen Änderungen, zuletzt vom 16.04.1926).

Die Festlegungen unter I. sind zur klaren Abgrenzung des anzuerkennenden Altwasserrechtes und des Zweckes des Vorhabens erforderlich.

Gemäß § 15, Abs. 1 Ziffer 1 WHG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, auf Grund von Rechten, die nach den Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten worden sind, zu deren Ausübung am 12.08.1957 oder zu einem anderen von den Ländern zu bestimmenden Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden sind.

In Verbindung mit § 136 SächsWG bedeutet dies, dass die auf der Grundlage des Sächs. Wassergesetzes von 1909 erlaubten Wasserbenutzungen grundsätzlich geeignet sind, als Alte Wasserrechte i.S. des § 15 Abs. 1 Nr. 1 weiterzugelten.

Gemäß § 50, Abs.1 des Wassergesetzes vom 17.04.1963 bleiben Nutzungsrechte an Gewässern, die nach früheren wasserrechtlichen Bestimmungen begründet wurden bestehen.

Ebenso behalten auf Grund früherer wasserrechtlicher Vorschriften getroffene Entscheidungen gemäß XI, § 46 Wassergesetz der DDR vom 02.07.1982 ihre Gültigkeit.

Für die Feststellung, dass es für den Betrieb der Wasserkraftanlage keiner neuen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf, genügt es nicht, dass ursprünglich ein entsprechendes Recht erteilt und durch die aufeinanderfolgenden Wassergesetze jeweils aufrecht erhalten worden ist. Vielmehr fordert § 15 WHG das Vorhandensein von Anlagen zu einem bestimmten Stichtag, weil das bestehen des Rechtes oder der Befugnis dadurch offenkundig sein soll.

Der Stichtag für das Vorhandensein von Anlagen ist im Freistaat Sachsen der 01.07.1990, an dem das Wasserhaushaltsgesetz in Sachsen in Kraft trat.

b) Rechtmäßige Anlagenteile zum 01.07.1990 vorhanden:

Für die Feststellung des Umfanges und des Bestandes der alten wasserrechtlichen Erlaubnis wurden seitens der Unteren Wasserbehörde Recherchen im damaligen Staatlichen Umweltfachamt Plauen, im Hauptstaatsarchiv Dresden, im Stadtarchiv Lengenfeld, und im Archiv des Landratsamt Vogtlandkreis durchgeführt. Weitere Unterlagen sind vom Betreiber selbst bereit gestellt worden.

Seitens des damaligen Staatlichen Umweltfachamtes Plauen (jetziges RP Chemnitz/ Umweltfachbereich Plauen) sind die Höhen der Wehrschwelle und des Stauzieles gemäß

Eintragung in das Wasserbuch (1911) mit den Höhenangaben der Grundlagenvermessung (02.06.2004) verglichen worden.

Im Einzelnen wurde festgestellt:

Wehr:

Es ist ein ca. 1,80 m hohes festes Betonwehr vorhanden. Der bauliche Zustand ist äußerst desolat. Gemäß im RP Chemnitz/ Umweltfachbereich Plauen Ref. A 6.2.2 vorliegender Flussgrundlagenvermessungen von 1973 besaß das Wehr noch einen Holzaufsatz (Balken) die lichte Breite beträgt 11,55 m.

Bei dem Holzbalkenaufsatz handelt es sich um einen festen Wehraufsatz, welcher mittels Doppel T- Träger verankert werden konnte.

Dieser Balkenaufsatz wurde bei Starkabflüssen und auf Grund der veralteten baulichen Substanz zerstört, wobei die Halterungen noch vorhanden sind.

Das Wiedereinbringen der Holzbohle zum Erreichen des Höchststaumaßes stellt lediglich eine Instandsetzung dar.

Oberer Triebwerksgraben:

Der Einlaufschütz am Wehr ist noch erkennbar, jedoch nicht mehr voll funktionstüchtig. Der Graben ist auf seiner gesamten Länge (510 m) vorhanden. Er ist durch Laubfall verlandet und Baumbewuchs hat sich entwickelt. Infolge von Hochwasserabflüssen eines linken namenlosen Waldbaches ist am rechten Obergrabendamm ein Dammdurchbruch entstanden.

Ca 60 m oberhalb des Turbineneinlaufes befindet sich der 1. Freifluter (Fluss-km 15,275). Die Betonwangen mit Führungen der Schützentafel sind vorhanden, jedoch sanierungsbedürftig. Der Schütz selbst ist nicht mehr funktionstüchtig. Der Freifluter leitet im Entlastungsfall durch ein funktionstüchtiges Bahndurchlassbauwerk das Wasser in die Göltzsch ab.

Turbinenhaus:

Es ist eine Zwillings- Francis- Spiralturbine vorhanden, die jedoch für den Funktionszustand instand gesetzt bzw. neu ersetzt werden muss.

Der Einlaufrechen ist nicht mehr vorhanden.

Neben dem Turbineneinlauf befindet sich ein 2. Freifluter, der im Entlastungsfall Wasser aus

dem Obergraben in den unteren Triebwerksgraben ableitet. Die regulierende Schützentafel ist noch vorhanden, jedoch sanierungsbedürftig.

Unterer Triebwerksgraben:

Der Untergraben ist auf seiner gesamten Länge (240 m) vorhanden und mit Wasser bespannt. Er hat noch eine Entwässerungsfunktion. Außerdem ist er von einer Straßenbrücke und einem Wegdurchlass überbaut. Der Untergraben mündet frei in die Göltzsch.

Die Auswertung von Fotos (02.06.2004), die anlässlich der Grundlagenvermessung angefertigt wurden, führte zu dem Ergebnis, dass eine Übereinstimmung des damaligen mit dem jetzigen Zustand vorhanden ist.

Alle Anlagenteile, die zum Wiederbetreiben der Anlage erforderlich sind, sind vorhanden, müssen jedoch vor Wiederinbetriebnahme teilweise saniert und instand gesetzt werden.

Der Eigentümer der WKA hat bei der Unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Feststellung des Altwasserrechtes gestellt und ist gewillt seine Wasserkraftanlage auf Basis des ehemaligen alten Wasserrechtes und unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechte diese wieder in Betrieb zu nehmen.

Im Rahmen der durchgeführten Grundlagenvermessung wurde die Höhe des Wehres bestimmt. Im Wasserbuch wurde das höchste Staumaß mit 342,18 m ü NN eingetragen. Das Ergebnis der Vermessung zeigt, dass dies dem Bestand entspricht. Das genannte höchste Staumaß findet somit nachgewiesenermaßen seine Bestätigung und wird in diesem Bescheid festgeschrieben.

Die Lage des Obergrabens und des Untergrabens auf den historischen Flurstückskarten stimmt mit der tatsächlichen heutigen Lage überein.

Im Jahre 1926 sind die 3 alten oberflächigen Wasserräder gegen eine Francis-Zwillings-turbine 40 PS ausgetauscht worden. Die Turbine wurde in die vorhandene Radstube eingebaut. In dem im Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Wasserbucheintrag ist die Erhöhung des Gefälles durch Aufhöhung des Oberwasserspiegels und Ausschachtung des Unterwassergrabens von 3,45 auf 4,15 eingetragen.

Der Querschnitt des Ober- und Untergrabens sowie das Nutzgefälle sind nach 1926 nicht verändert worden und es liegen keine Wasserbucheinträge nach dieser Zeit für die Anlage vor. Da die Wasserbücher beim Inkrafttreten des Wassergesetzes der damaligen DDR 1963 geschlossen wurden und der jetzige Bestand mit dem von 1926 übereinstimmt, kann davon ausgegangen werden, dass es keine weiteren Veränderungen an der Anlage gab.

Die abgeleitete Wassermenge wird in den genannten Wasserbuch-Einträgen nicht genannt.

Die Wasserkraftanlage war nach einem Hochwasserereignis und des damit verbundenen Dammdurchbruches am Obergraben im Jahre 1978 außer Betrieb gesetzt worden. Eine Sanierung war aus Kostengründen nicht möglich.

c) Übergang des Rechtes:

Herr _____ ist momentan noch zusammen mit _____ Herrn _____ im Grundbuch zu je _____ als Eigentümer der nachfolgenden Flurstücke im Grundbuch eingetragen.

Die im Wasserbuch am 1911 und 1926 eingetragene Benutzung der Göltzsch, abgestellt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wassergesetzes für das Königreich Sachsen am 01.01.1910, durch den Mühlenbesitzer Herrn _____ ist folglich auf die Herrn _____ übergegangen.

Da _____ verstorben ist traten seine Söhne _____ und _____ das gemeinschaftliche Erbe an.

Durch beide Söhne _____ wurde das Einverständnis und Vollmacht zum Betreiben der Wasserkraftanlage Lenk in Weißensand _____ erteilt. Die

Grundbucheintragung wird nach erfolgtem Verkauf der betroffenen Flurstücke dementsprechend geändert.

Der Eigentümer der Grundstücke für die Wasserkraftanlage wesentlichen Teile ist nach Eintragung ins Grundbuch, dann der Sohn des . Ein entsprechender Notarvertrag vom 08.12.2004 liegt bereits vor.

Die Flurstücke durch die Wasserkraftanlage benutzten Flurstücke liegen nicht im Eigentum des Herrn .

Vom Freistaat Sachsen, vertreten durch die Landestalsperrenverwaltung Zwickauer Mulde/ Weiße Elster liegt die erforderliche Zustimmung zur Instandsetzung und Weiternutzung der für die Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage erforderlichen Anlage (Wehr) für das in Ihrem Eigentum befindliche Grundstück vor. Des weiteren wird ein vorläufiger Pachtvertrag mit Herrn abgeschlossen.

Durch die Stadtverwaltung Lengenfeld wurde mit Schreiben vom 29.10.2004 dem weiteren Fortbestand und der Nutzung der Mühlgrabendurchlässe auf den Flurst. Gemarkung Weissensand zugestimmt.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass alle Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG vorliegen, so dass der Betrieb der Anlage aufgrund des Altrechtes zulässig ist.

IV. Begründung zu den nachträgliche Regelungen:

Die nachträglichen Anordnungen beruhen auf § 5 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 WHG oder § 22 a i.V.m. § 12 SächsWG.

Es sind die Festlegungen unter A:

Ziffer I zur Begrenzung des Benutzungsumfanges,

Ziffer II/1.1 zur Wahrnehmung der Gewässeraufsicht (siehe § 94 Abs.1 SächsWG),

Ziffer II/1.2 zur Verhinderung einer nachteiligen Beeinflussung der Gewässer (siehe § 47 Abs.1 SächsWG) und

Ziffer II /1.3 zur Vermeidung von Gefahren und Gewährleistung eines schadlosen Wasserabflusses bei Hochwasserereignissen (siehe § 42 SächsWG) notwendig.

Zu Ziffer II/1.4:

Im Hinblick darauf, dass die Unterhaltung der „ Göltzsch “ (Gewässer I Ordnung) gemäß § 70 Abs.1 dem Freistaat Sachsen obliegt, ist festzulegen, dass von der Antragstellerin der Anteil der Unterhaltslast zu übernehmen ist, soweit er durch den Betrieb der Wasserkraftanlage bedingt ist (siehe § 72 SächsWG).

Zu Ziffer II/1.5:

Es ist sicherzustellen, dass entsprechend § 3 Abs.2 Ziffer 8 SächsWG der Allgemeinheit der freie Zugang zu Gewässern erhalten bleibt.

Zu Ziffer II/ 1.6:

Die Festlegungen sind zur Ermöglichung der Gewässeraufsicht nach § 94 Abs.1 SächsWG und Erfassung von relevanten Daten für die Landesplanung erforderlich (siehe § 12 Abs.2 SächsWG).

V. Kostenentscheidung :

Die Gebühren für diese Entscheidung wurden gemäß § 1, Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003 erhoben.

Die Gebühr ergibt sich aus dem 6. Sächs. Kostenverzeichnis, lfd. Nr. 99, Tarifstelle 2.3.4.

Nach § 1 Abs. 1 SächsVwKG erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten). Zur Zahlung der Kosten ist gemäß § 2 Abs. 1 SächsVwKG derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst hat.. Des weiteren ist er auch als Veranlasser hinsichtlich der Feststellung der alten wasserrechtlichen Gestattung anzusehen, da er sich auf das Vorhandensein derselben beruft.

Gemäß § 6 Abs. 1 SächsVwKG bemisst sich die Höhe der Verwaltungsgebühren nach einem Kostenverzeichnis. Gemäß Tarifstelle 2.3.4 (Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts) der laufenden Nr. 99 des Sechsten Sächsischen Kostenverzeichnisses (6.SächsKVZ) ist ein Rahmen von 50 Euro bis 10.000 Euro eröffnet.

Bei Rahmengebühren hat nach § 8 SächsVwKG die Kostenfestsetzung gemäß § 6 Abs. 2 S. 2-4 SächsVwKG zu erfolgen. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und nach der Bedeutung

der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Der tatsächliche Aufwand beläuft sich auf 351,80 Euro. Hinsichtlich der Bedeutung der Angelegenheit ist zu berücksichtigen, dass die Feststellung der alten wasserrechtlichen Gestattung dem Wasserkraftanlagenbetreiber Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Zukunft verleiht. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, eine Gebühr in Höhe von 351,80 Euro zu erheben. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung.

Gemäß § 17 SächsVwKG werden die Kosten mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn kein anderer Zeitpunkt genannt ist. Die Fälligkeit ergibt sich aus der beiliegenden Rechnung und ist verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Vogtlandkreis einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, beim Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str.41, 09120 Chemnitz gewahrt.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, Postfach 639, 09006 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen ist.

i.A. Großer

SGL Untere Wasserbehörde

Verteiler:

- Akte,
- RP Chemnitz,
- RP Chemnitz/ Umweltfachbereich Plauen,
- LTV
- Stadt Lengenfeld
- Staatl. Amt für Ländl. Entwicklung
- LRA/ Kreisstraßen
- ZWAV